

## **1. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Kummerfeld und die Erhebung einer Benutzungsgebühr**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes und § 31 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.07.2020 folgende 1. Nachtragssatzung für die Gemeinde Groß Kummerfeld erlassen:

#### **Artikel I**

##### **§ 1 - Allgemeines**

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- Krippenkinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
- Kindergartenkinder und Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Regelgruppe mit 5 Stunden täglich.
- Krippen- und Kindergartenkinder mit Bedarf an Früh-, Mittags- und Spätbetreuung im Rahmen einer Familiengruppe.
- Frühförderung und Integrationsmaßnahmen werden nach Anerkennung durch den Kreis Segeberg geleistet.

##### **§ 9 – Benutzungsgebühren**

Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Regelgruppen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr beträgt je Kind monatlich:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **180,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **140,00 €**

Für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene halbe Stunde:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **18,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **14,00 €**

Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommene Stunde:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **36,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **28,00 €**

Für die Inanspruchnahme der Spätbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich für jede wöchentlich in Anspruch genommenen 1 ½ Stunden:

a. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben **54,00 €**

b. Für den Besuch von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt **42,00 €**

Besuchen mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte wird auf Antrag der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig erlassen.

## **Artikel II**

Die 1. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum **01.08.2020** in Kraft.

Groß Kummerfeld, den 10.07.2020

(L.S).

gez. Wilhelm Möllhoff  
Bürgermeister